

3. Tatbestandsmäßig ist die Beihilfe-Lösung, die den allgemeinen Anforderungen gemäß § 22 (2) 3 StGB entspricht, indem sie die Spezifik des § 98 StGB erfaßt.
4. Die Ausnahmeregelung im Strafrecht der DDR, wonach auch nach Vollendung der Straftat Beihilfe geleistet werden kann, kommt nicht zur Anwendung, da nach Vollendung einer Straftat gemäß § 98 StGB keine Handlungen in der Qualität von Beihilfe entsprechend der vorangestellten Anforderungen und Grundsätze mehr möglich sind. Der Akt der Anwerbung eines Spions ist als wesentliches Kriterium der Tatbegehung vollzogen. Die weitergehende Bezugnahme auf die daran geknüpften Zwecke und Ziele durch eine auftragsgemäße Unterstützung infolge von Mittäterschaft durch schlüssiges Verhalten ist von den nach der Anwerbung noch möglichen Unterstützungshandlungen klar abgegrenzt.
5. Die Anwendung außergewöhnlicher Strafmilderung in den Fällen, die bisher als Beihilfehandlungen gemäß § 98 StGB i. V. m. § 22 (2) 3 StGB gewertet wurden, erfordert neben schuldhaftem Handeln ebenfalls die Wahrung des Ausnahmeharakters eines solchen Lösungsweeges. Da die Unterstützungshandlungen nach Vollendung der Straftat gemäß § 98 StGB, die keine Mittäterschaft begründen, in der Regel mit einer Freiheitsstrafe, die unterhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Untergrenze liegt, beurteilt wurden, wird vorgeschlagen, diese Handlungen als selbständige Straftaten, die die Wertigkeit solcher Handlungen genauer und differenzierter erfassen, rechtlich zu ahnden.
6. Stellen Unterstützungshandlungen nach Vollendung einer Straftat gemäß § 98 StGB, wie begründet, keine Beihilfe zur agenturischen Spionage dar, liegen also Straftaten gemäß §§ 97, 99, 100 StGB bzw. § 225 StGB vor, wenn in jedem einzelnen Fall die entsprechenden Straftatbestandsmerkmale vollständig verwirklicht wurden.